

Landesprogramm Fachkräfteoffensive "Erzieherinnen und Erzieher"

Häufig gestellte Fragen zu Programmbereich II "Praxisbonus für die Praxisanleitung"

1. Können Anträge in Programmbereich II "Praxisbonus für die Praxisanleitung" gestellt werden, ohne dass der Träger bereits eine Förderung in Programmbereich I "Förderung der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung" erhält?

Ja, die beiden Programmbereiche sind nicht miteinander verknüpft. Das heißt, alle Träger von hessischen Kindertageseinrichtungen sind antragsberechtigt, wenn sie gemäß den Regularien der Förderrichtlinie die Anleitung von Studierenden der Fachschulen für Sozialwesen im fachpraktischen Teil der Ausbildung gewährleisten. Die Förderrichtlinie ist ebenfalls auf der Webseite des Landesprogramms (www.grosse-zukunft-erzieher.de) unter dem Reiter "Landesprogramm Fachkräfteoffensive" hinterlegt.

2. Für wen kann der Praxisbonus für die Praxisanleitung gestellt werden?

Der Praxisbonus für die Praxisanleitung kann für alle Studierenden der Fachschulen für Sozialwesen, die die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher absolvieren, gestellt werden und die <u>am Lernort Praxis durchschnittlich zwei Stunden pro Woche Praxisanleitung</u> erhalten. Die Förderung wird unabhängig vom Ausbildungsmodell gewährt, das heißt sowohl für Studierende in der praxisintegrierten vergüteten und in der berufsbegleitenden Ausbildung als auch für Studierende in der vollzeitschulischen Ausbildung im Rahmen des Anerkennungsjahres.

Sind andere Ausbildungsberufe f\u00f6rderf\u00e4hig?

Nein, nur Studierende, die die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher absolvieren, sind förderfähig. Das heißt, dass beispielsweise dual Studierende sowie Personen, die sich in der Ausbildung in der Heilerziehungspflege oder in der Sozialassistenz befinden, von der Förderung ausgeschlossen sind.

4. Werden Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten im Bereich Kinder- und Jugendarbeit ebenfalls bezuschusst?

Gemäß Ziffer 3 der Förderrichtlinie muss der Zuwendungsempfänger als Träger von öffentlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen über eine gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VII verfügen. Somit fällt in der Regel der Bereich Kinder- und Jugendarbeit raus.

5. In welchem Umfang sind Anleitungsstunden förderfähig?

Der Förderzeitraum bezieht sich regelhaft auf das komplette Schuljahr. Förderfähig sind Praxisanleitungen, die min. 10 Monate andauern und in einem Stundenumfang von insgesamt 104 Stunden – durchschnittlich 2 Stunden pro Woche – geleistet werden. Von dieser Regelung wird abgewichen, wenn Studierende ihre Ausbildung verkürzen können, etwa aufgrund guter Noten oder der Anerkennung von Praxiszeiten. Förderfähig sind daher auch verkürzte Anleitungen, die 6 bis 9 Monate andauern, im Durchschnitt an 2 Stunden pro Woche stattfinden und im Jahr der Antragstellung beginnen. Praxisanleitungen unter 6 Monaten sind nicht förderfähig. Die maximale Förderdauer beträgt 12 Monate (ein Schuljahr).

6. Wie hoch ist die Fördersumme in Programmbereich II?

Die Förderpauschale für ein komplettes Schuljahr beträgt 2.600 Euro. Der Pauschale liegt die Berechnung zugrunde, dass die anzuleitende Person durchschnittlich zwei Anleitungsstunden pro Woche über das gesamte Schuljahr hinweg erhält. Eine Anleitungsstunde wird mit einem Pauschalbetrag in Höhe von 25 Euro bezuschusst. Die Förderpauschale für einen verkürzten Anleitungszeitraum orientiert sich an 6 Monaten

Praxisanleitung und beläuft sich auf 1.290 Euro. Die Fördersumme wird in zwei Teilraten ausgezahlt: zum 01.10.2022 und zum 01.04.2023.

7. Wenn im letzten Jahr ein Antrag für die Freistellung der Praxisanleitung gestellt worden ist und diese im neuen Schuljahr fortgesetzt wird, muss der Antrag erneut gestellt werden?

Ja, die Förderung ist auf maximal ein Schuljahr ausgerichtet. Es muss dementsprechend ein neuer Förderantrag mit allen zugehörigen Nachweisdokumenten in aktualisierter Form online eingereicht werden.

8. Müssen Nachweisdokumente, die eine Unterschrift und einen Stempel erfordern, postalisch eingereicht werden?

Nein, es handelt sich bei dem Landesprogramm Fachkräfteoffensive um ein komplett elektronisches Antragsverfahren. Anträge mit zugehörigen Nachweisdokumenten berücksichtigt werden, wenn sie online gestellt Die können nur werden. Originalunterlagen der Antragsteller fünf Jahre nach des muss Vorlage Verwendungsnachweises – der ebenfalls auf elektronischem Wege einzureichen ist – vor Ort aufbewahren.

- 9. Kann eine Fachkraft mehrere Studierende anleiten und dafür freigestellt werden?

 Ja, die Freistellungen können dann additiv genutzt werden.
- 10. Stellt der Wechsel der Anleiterin oder des Anleiters innerhalb des Schuljahres ein Problem dar?

Nein, in diesem Fall teilen Sie den Wechsel dem Regierungspräsidium Kassel per E-Mail an das Funktionspostfach <u>praxisanleitung@hsm.hessen.de</u> mit und reichen einen neuen Freistellungsnachweis ein.

11. Für was soll die Förderung verwendet werden?

Die Förderung erhalten Träger von Kindertageseinrichtungen, damit diese die anleitende Fachkraft für durchschnittlich zwei Stunden in der Woche freistellen. Hierdurch soll beispielsweise eine Aufstockung der Arbeitszeit oder eine anderweitige Umorganisation gefördert werden (siehe hierzu auch Frage 12). Die entsprechenden Arbeitsverträge sind fünf Jahre aufzubewahren und der Bewilligungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen. Die Fördermittel stehen ausschließlich für die Freistellung der anleitenden Fachkraft bzw. einer damit einhergehenden Umorganisation des Personals zur Verfügung. Das Beschaffen von Einrichtungsgegenständen, Spielzeug, Ausbildungsmaterialien etc. entspricht nicht dem Zweck der Zuwendung und führt daher dazu, dass die bewilligten Mittel zurückgezahlt werden müssen.

12. Unsere Auszubildende wird im Rahmen der praxisintegrierten vergüteten Ausbildung zur Erzieherin von einer Fachkraft angeleitet, die ihre Stunden nicht aufstocken möchte. Eine andere Fachkraft ist jedoch bereit, zwei Stunden in der Woche zusätzlich zu arbeiten, um die Freistellung der anleitenden Fachkraft auszugleichen. Wäre diese Form der Anleitung förderfähig, wenn die zwei Stunden nicht im Arbeitsvertrag der Anleiterin, sondern bei einer Kollegin aufgeführt werden?

Die Organisation der personellen Zuständigkeiten liegt im Verantwortungsbereich des Trägers. Die Freistellung kann entweder im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs oder im Rahmen einer Aufstockung des Stellenumfangs erfolgen. Falls eine Freistellung im Rahmen des vorhandenen Stellenumfangs erfolgt, ist sicherzustellen, dass tatsächlich für die Anleitung auch freigestellt wird, das heißt, dass die Stunden, die durch die Anleitung fehlen, an anderer Stelle ausgeglichen werden. Sofern also die Umorganisation mit der Aufstockung der Stunden einer anderen Fachkraft einhergeht, ist dies im Sinne der Förderrichtlinie.

13. Was ist der Unterschied zwischen Freistellungsnachweis und Freistellungsbestätigung?

Der Freistellungsnachweis muss bei der Antragstellung eingereicht werden. Mit diesem weisen Sie nach, dass Sie beabsichtigen, die benannte Fachkraft im kommenden Schuljahr für durchschnittlich zwei Stunden in der Woche über ein Schuljahr hinweg (das

heißt mind. 10 Monate oder bei einer verkürzten Ausbildung zwischen 6 und 9 Monaten) freizustellen.

Die Freistellungsbestätigung ist Bestandteil des Verwendungsnachweises und am 15.09. des Folgejahres einzureichen. Mit dieser bestätigen Sie, dass Sie die Fachkraft im vergangenen Schuljahr für durchschnittlich zwei Stunden in der Woche über ein Schuljahr hinweg (das heißt mind. 10 Monate oder bei einer verkürzten Ausbildung zwischen 6 und 9 Monaten) freigestellt haben.

Sie haben weitere Fragen?

Die ausführlichen FAQ sowie die Förderrichtlinie zum Landesprogramm finden Sie auf der Homepage des Landesprogramms <u>www.grosse-zukunft-erzieher.de</u> unter dem Reiter "Landesprogramm Fachkräfteoffensive".